

(5) Musikinstrumente, Unterhaltungsspiele, Geräte und Materialien der kulturellen und sportlichen Betätigung sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen aufzubewahren, für den vorgesehenen Zweck zu nutzen und nach Gebrauch unverzüglich wieder abzugeben.

15. Vorbringen von Beschwerden und Gesuchen

(1) Für das Vorbringen von Beschwerden und Gesuchen sind die im Tagesablaufplan festgelegten Zeiten zu beachten. In Ausnahmefällen, besonders bei Gefahr für die Gesamtheit sowie für den einzelnen, können sich Strafgefangene unverzüglich an den nächsten Strafvollzugsangehörigen wenden.

(2) Es ist nicht gestattet,

- sich in derselben Angelegenheit gleichzeitig an mehrere Organe zu wenden,
- gemeinsame Beschwerden und Gesuche an das Organ Strafvollzug oder andere staatliche Organe zu richten,
- unwahre Behauptungen aufzustellen, Tatsachen zu verdrehen oder falsche Beschuldigungen zu erheben.

16. Auszeichnungen

Strafgefangene, die die an sie gestellten Forderungen vorbildlich erfüllen, in der Arbeit eine hohe Arbeitsdisziplin zeigen und hervorragende Ergebnisse erzielen sowie den Erziehungsprozeß unterstützen, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgezeichnet.

17. Disziplinarmaßnahmen

Schuldhaftes Verstöße gegen die Ordnungs- und Verhaltensregeln, insbesondere gegen die Tätigkeit der Strafvollzugsangehörigen oder anderer im Strafvollzug tätige Personen sowie Handlungen, die eine erhebliche Gefährdung der Ordnung zur Folge haben oder gemeinsame Verstöße mehrerer Strafgefangener sowie Anstiftungen anderer Strafgefangener, ziehen die Anwendung der gesetzlich festgelegten Disziplinarmaßnahmen nach sich. Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen schließt strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus.

18. Sicherungsmaßnahmen

Gegen Strafgefangene können Sicherungsmaßnahmen angewandt werden, wenn sie durch ihr Verhalten dazu Anlaß geben. Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen schließt Disziplinarmaßnahmen oder eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus.